

Antrag des Vorstands des HVbV
 Änderung der Satzung
 §11 Verbandstag – Termine, Einberufung, Leitung

§15 Anträge

Alt	neu
<p>§11 (2) "Die Einladung hat schriftlich, per Email oder Infobrief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des HVbV zu erfolgen. Weiterhin sind Anträge beizufügen."</p>	<p>§11 (2) Die Einladung hat schriftlich, per Email oder Infobrief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des HVbV zu erfolgen. Weiterhin sind Anträge beizufügen.</p>
<p>§15 (1) „Anträge zum Verbandstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVbV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, und von den Organen des HVbV eingebracht werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein und allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich, per Mail oder Infobrief mitgeteilt werden.“</p>	<p>§15 (1) Anträge zum Verbandstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVbV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, und von den Organen des HVbV eingebracht werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein. Bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag werden Berichte der Organe und Anträge schriftlich, per Mail oder Infobrief an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder mitgeteilt.</p>

Begründung:

Widersprüchliche Formulierung aus der alten Satzung entfernen und in eine klare neue Fassung einbinden.